

Übersicht zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten für kirchliche Veranstaltungen

Stand: 24.06.2021

Bitte beachten Sie neben den hier aufgeführten Regelungen auch die von den Landkreisen erlassenen Allgemeinverfügungen und eventuelle Anordnungen der Gesundheitsämter!

Schutzkonzepte in Hessen

1. **Jedes** Schutzkonzept in Hessen besteht aus einem geeigneten Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Darüber hinaus müssen wenigstens folgende Regelungen enthalten sein:
 - a. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Davon ausgenommen sind feste Gruppen aus Personen, die aus familiären oder anderen persönlichen Gründen miteinander verbunden sind. Diese Gruppen sollen nicht mehr als zehn Personen umfassen.
 - b. Die Regelungen unter a. gelten nicht für Bildungsangebote etwa im Bereich der Erwachsenenbildung: Hier müssen keine Mindestabstände eingehalten werden.
 - c. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen haben alle Veranstaltungsteilnehmer bis zur Einnahme eines Sitzplatzes nach den staatlichen Bestimmungen zulässige medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen (also keine Kinnvisiere, Stoffmasken o.ä.). Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
 - d. Der Veranstalter muss Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung erfassen. Diese Daten sind zur Nachverfolgung möglicher Infektionen für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln. Nach Ablauf der Monatsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Teilnehmer sind (ggf. durch Aushänge) darüber zu informieren, dass die Bestimmungen der §§ 15, 17, 20 und 22 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.
 - e. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen am Veranstaltungsort gut sichtbar angebracht sein.
2. **Schutzkonzepte für Gremiensitzungen oder Veranstaltungen zur religiösen oder musikalischen Bildung** (etwa Firm- oder Erstkommunionkatechesen oder die Ausbildung durch das KMI) bedürfen keiner weiteren Ergänzung.
3. Für Veranstaltungen und Maßnahmen der **Kinder- und Jugendarbeit** ist über das in Nummer 1 genannte hinaus Folgendes zu beachten:
 - a. Es dürfen einschließlich der Betreuungspersonen maximal 50 Personen teilnehmen. Dabei werden die Personen nicht gerechnet, die vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes).

- b. Bei Veranstaltungen und Maßnahmen, die Übernachtungen umfassen, muss bei der Anreise sowie bei Aufenthalten von mehr als sieben Tagen zweimal wöchentlich ein Negativnachweis nach § 3 CoSchuV vorliegen (Nachweis über vollständigen Impfschutz, Nachweis nach Genesung von einer Corona-Erkrankung, Nachweis über ein höchstens 24 Stunden zurückliegendes negatives Testergebnis, jeweils zusammen mit einem amtlichen Ausweispapier).
4. Das Schutzkonzept für **alle anderen Arten von Veranstaltungen** muss über das in Nr. 1 genannte hinaus Folgendes berücksichtigen:
- Bei Veranstaltungen im Freien dürfen höchstens 500 und bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen höchstens 250 Personen teilnehmen.
 - Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen muss jeder Teilnehmer einen Negativnachweis nach § 3 CoSchuV vorlegen (s. o.).
 - Bei Chor- und Gesangsproben oder Proben mit Blasinstrumenten ist Nr. 29 der Corona-Anweisung zu beachten.

Veranstaltungen in Hessen			
	Gremiensitzungen, sowie religiöse bzw. musikalische Bildung	Kinder- und Jugendarbeit	Alle anderen Veranstaltungen
Im Freien	Ja	Ja	Ja
Höchsteilnehmer- zahl im Freien	Unbeschränkt (Abstand wahren)	50	500
Negativnachweis im Freien	Nicht nötig	Nur bei Übernachtungen	Empfohlen
In geschlossenen Räumen	Ja	Ja	Ja
Höchsteilnehmer- zahl in geschlossenen Räumen	Unbeschränkt (Abstand wahren)	50	250
Negativnachweis in geschlossenen Räumen	Nicht nötig	Nur bei Übernachtungen	Notwendig

Schutzkonzepte in Thüringen

5. **Jedes Schutzkonzept in Thüringen** besteht aus einem geeigneten Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Darüber hinaus müssen wenigstens folgende Regelungen bzw. Informationen enthalten sein:
 - a. Der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten.
 - b. Eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Handhygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette sowie gut sichtbare Aushänge dazu,
 - c. Die Kontaktdaten der für den jeweiligen Ort verantwortlichen Person (in Pfarreien des jeweiligen Pfarrers oder Pfarradministrators),
 - d. Angaben zur genutzten Raumgröße bei Veranstaltungen in Gebäuden,
 - e. Angaben zu begehbarer Grundstücksfläche bei Veranstaltungen im Freien,
 - f. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
 - g. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
 - h. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern,
 - i. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs.
 - j. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen müssen am Veranstaltungsort gut sichtbar angebracht sein.
 - k. In geschlossenen Räumen haben alle Veranstaltungsteilnehmer für die Dauer der Veranstaltung nach den staatlichen Bestimmungen zulässige Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen (also keine Kinnvisiere, Stoffmasken o.ä.). Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
6. **Schutzkonzepte für Gremiensitzungen oder Veranstaltungen zur religiösen oder musikalischen Bildung** (etwa Firm- oder Erstkommunionkatechesen oder die Ausbildung durch das KMI) bedürfen keiner weiteren Ergänzung.
7. Bei Veranstaltungen und Maßnahmen der **Jugendarbeit** ist zusätzlich zu den Regeln unter 5. Folgendes zu beachten:
 - a. Der Veranstalter muss Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung mit Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit erfassen. Diese Daten sind zur Nachverfolgung möglicher Infektionen für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln. Nach Ablauf der Monatsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Teilnehmer sind (ggf. durch Aushänge) darüber zu informieren, dass die Bestimmungen der §§ 15, 17, 20 und 22 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.
 - b. Die Veranstaltungen finden in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen oder in festen Gruppenverbänden statt, jeweils mit demselben Personal.
8. Bei **allen anderen Arten von Veranstaltungen** und einer **Inzidenz über 50** ist zusätzlich zu den Regeln unter 5. Folgendes zu beachten:
 - a. Die Veranstaltung muss im Freien stattfinden.

- b. Die Veranstaltung muss wenigstens zehn Werktage vor dem Veranstaltungstermin unter Vorlage des Schutzkonzepts beim örtlichen Gesundheitsamt beantragt und durch dieses genehmigt werden.
 - c. Alle Veranstaltungsteilnehmer müssen ein negatives Testergebnis nach § 10 Abs. 1 oder 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorlegen (vor Ort unter Aufsicht vorgenommener Schnelltest, maximal 24 Stunden alte Bescheinigung über einen Schnelltest, maximal 48 Stunden alte Bescheinigung über einen PCR-Test) oder über einen Impfnachweis oder Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-SchAusnahmVO (Nachweis über vollständigen Impfschutz oder Genesung von einer Corona-Erkrankung, die nicht älter als sechs Monate ist).
9. Bei **allen anderen Arten von Veranstaltungen** und einer Inzidenz über 35, aber unter 50 ist zusätzlich zu den Regeln unter 5. Folgendes zu beachten:
- a. Die Veranstaltung muss wenigstens zehn Werktage vor dem Veranstaltungstermin unter Vorlage des Schutzkonzepts beim örtlichen Gesundheitsamt beantragt und durch dieses genehmigt werden.
 - b. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen alle Veranstaltungsteilnehmer ein negatives Testergebnis nach § 10 Abs. 1 oder 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorlegen (vor Ort unter Aufsicht vorgenommener Schnelltest, maximal 24 Stunden alte Bescheinigung über einen Schnelltest, maximal 48 Stunden alte Bescheinigung über einen PCR-Test) oder über einen Impfnachweis oder Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-SchAusnahmVO (Nachweis über vollständigen Impfschutz oder Genesung von einer Corona-Erkrankung, die nicht älter als sechs Monate ist).
 - c. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen muss der Veranstalter Name, Anschrift und Telefonnummer aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung mit Datum, Beginn und Ende der Anwesenheit erfassen. Diese Daten sind zur Nachverfolgung möglicher Infektionen für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln. Nach Ablauf der Monatsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Teilnehmer sind (ggf. durch Aushänge) darüber zu informieren, dass die Bestimmungen der §§ 15, 17, 20 und 22 des Kirchlichen Datenschutzgesetzes zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.
10. Bei **allen anderen Arten von Veranstaltungen** und einer Inzidenz über 35, aber unter 50 ist zusätzlich zu den Regeln unter 5. Folgendes zu beachten:
- a. Die Veranstaltung muss wenigstens zwei Werktage vor dem Veranstaltungstermin unter Vorlage des Schutzkonzepts beim örtlichen Gesundheitsamt angezeigt werden.
 - b. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen alle Veranstaltungsteilnehmer ein negatives Testergebnis nach § 10 Abs. 1 oder 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vorlegen (vor Ort unter Aufsicht vorgenommener Schnelltest, maximal 24 Stunden alte Bescheinigung über einen Schnelltest, maximal 48 Stunden alte Bescheinigung über einen PCR-Test) oder über einen Impfnachweis oder Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-SchAusnahmVO (Nachweis über vollständigen Impfschutz oder Genesung von einer Corona-Erkrankung, die nicht älter als sechs Monate ist).

Veranstaltungen in Thüringen					
	Gremiensitzungen, sowie religiöse bzw. musikalische Bildung	Kinder- und Jugendarbeit	Alle anderen Veranstaltungen bei Inzidenz ≥ 50 und < 100	Alle anderen Veranstaltungen bei Inzidenz ≥ 35 und < 50	Alle anderen Veranstaltungen bei Inzidenz < 35
Im Freien	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Negativnachweis im Freien	Nicht nötig	Nicht nötig	Erforderlich	Nicht nötig	Nicht nötig
Kontaktnachverfolgung im Freien	Nicht nötig	Erforderlich	Nicht nötig	Nicht nötig	Nicht nötig
In geschlossenen Räumen	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja
Negativnachweis in geschlossenen Räumen	Nicht nötig	Nicht nötig	-	Erforderlich	Erforderlich
Kontaktnachverfolgung in geschlossenen Räumen	Nicht nötig	Erforderlich	-	Erforderlich	Nicht nötig
Beteiligung des Gesundheitsamts	Nicht nötig	Nicht nötig	Genehmigung nötig, zehn Werktage vorher beantragen	Genehmigung nötig, zehn Werktage vorher beantragen	Zwei Werktage vorher benachrichtigen (Anzeigepflicht)

Gruppenbildung in Gottesdiensten

Bei der Gruppenbildung in Gottesdiensten sind die Regeln zu beachten, die seitens des Staates für den gemeinsamen Aufenthalt in der Öffentlichkeit gelten. Danach können Gruppen wie folgt gebildet werden:

11. In Hessen: Feste Gruppen aus Personen, die aus familiären oder anderen persönlichen Gründen miteinander verbunden sind. Diese Gruppen sollen nicht mehr als zehn Personen umfassen.
12. In Thüringen bei Geltung des § 28 b IfSG („Bundesnotbremse“) oder einem Überschreiten eines Inzidenzwerts von 100: Ein Haushalt sowie eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
13. In Thüringen bei einem Inzidenzwert von wenigstens 50, aber kleiner 100: Ein Haushalt sowie zwei weitere Personen in geschlossenen Räumen und bis zu vier weitere Personen unter freiem Himmel sowie die zugehörigen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
14. In Thüringen bei einem Inzidenzwert von wenigstens 35, aber kleiner 50: Ein Haushalt sowie fünf weitere Personen in geschlossenen Räumen und bis zu zehn weitere Personen unter freiem Himmel sowie die zugehörigen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
15. In Thüringen bei einem Inzidenzwert kleiner 35: Ein Haushalt sowie zehn weitere Personen sowie die zugehörigen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
16. In allen oben genannten Fällen (11 - 15) werden Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, also über einen Impf- oder Genesenennachweis nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes verfügen, nicht mitgerechnet, können also noch zusätzlich zur Gruppe hinzukommen.